

## Die Versorgungsfragen.

### Preissteigerungen ohne Ende.

Man schreibt uns: Wer ist so blind, nicht zu sehen, daß alle Artikel unseres Handelsverkehrs, gute wie schlechte ohne jede Ausnahme, auch der elendeste Schund, in fortwährender Preissteigerung begriffen sind? Derselbe Gegenstand, den wir gestern nicht gekauft haben, weil er uns zu teuer war, gilt heute um eine Krone mehr, und wer weiß, ob wir nicht am Ende doch heute unter dem Druck von widrigen Verhältnissen gezwungen sein werden, den höheren Preis dafür zu zahlen? Kaum ein Artikel ist dem allgemeinen Getümmel auf dem Markte entzogen. Unter dem Vorwande, daß ein bestimmter Gegenstand nicht unbedingt erforderlich für den Bedarf und daher der „freien“ Preisbildung anheimgegeben sei, wurde er wie im Sturme aufwärts getrieben und riß nachher die anderen, gebundenen Artikel mit. So war ein Stillesstehen ausgeschlossen, und ein jeder, welcher irgendwie auf die Preisbildung eines Artikels Einfluß gewinnen konnte, benutzte notgedrungen die Gelegenheit, um sich durch eine Preiserhöhung schadlos zu halten für die zahllosen Einbußen, welche ihm das tägliche Leben auf allen anderen Gebieten einbrachte.

Auf diesem Punkte halten wir jetzt, jeder ist der Willkür des Anderen, Stärkeren preisgegeben, und weiß dabei nicht, ob er nicht morgen noch mehr ausgebeutet werden wird.

Wer hat dabei den Vorteil? Jeder, der irgendwie, offen oder versteckt, am Hinaustreiben der Preise interessiert ist, der eine in Konserven, der andere in Baumwollwaren.

Wer hat dabei den Nachteil? Es gibt in dieser großen Finanzkatastrophe namentlich zwei Leidtragende, erstens die große Masse jener Privaten, welche nichts zu verkaufen haben, und diese Kategorie von Leidtragenden meldet sich fleißig zu Wort; daß ihnenein Erfolg bisher im großen beschieden gewesen sei, hat man allerdings nicht gehört.

Der andere Leidtragende ist der Staat wegen seines Schmerzenskundes, der Valuta. Er prägt Münzen aus und haftet für deren Güte, er druckt Noten aus Papier und haftet für deren Wert. Aber hat die oberste Finanzbehörde sich je ernstlich mit dem Gedanken befaßt, daß jeder, der den Wert einer Ware über Gebühr hinaufschraubt, den Gegenwert dieser Ware in staatlichem Gelde hinabschraubt? Hat sie je bedacht, daß ein solcher Prozeß im großen auch den Wert der Valuta im großen schädige? Warum hat man die Valuta im Innern des Reiches nicht verteidigt?

Und was wäre jetzt zu tun, um wieder einen haltbaren Zustand herzustellen? Es könnte während des Krieges noch unbedenklich eine stufenweise gleichzeitige Herabsetzung sämtlicher Preise erfolgen. Man muß auf allen Gebieten ohne jede Ausnahme in gleicher Weise vorgehen, sonst könnte es geschehen, daß beispielsweise der Artikel A, bei Fortbelassung der bisherigen hohen Preise für ihn speziell, auch für die davon abhängigen Artikel B und C usw. den Weiterbestand der hohen Preise unerlässlich nötig macht.

v. P.

Leistungen verwendet worden waren und im Kriege gefallen oder infolge von Verwundung oder Erkrankung im Kriege verstorben oder amtlich als vermißt gemeldet sind. Die Angehörigen jener, die laut Nachricht in der Kriegsgefangenschaft leben, werden nicht gezählt. Die Zählung erstreckt sich auf die Hinterbliebenen aller jener Männer, die vor dem 1. Juni 1918 oder spätestens am 1. Juni 1918 gefallen, infolge des Krieges verstorben oder vermißt worden sind.

### Meldepflichtige Personen.

Die Witwen gefallener und verstorbener und die Gattinnen vermißter Krieger haben sich in Wien zu melden, wenn sie sich am 1. Juni 1918 tatsächlich, sei es auch nur vorübergehend, in Wien aufhalten und sich zur Zeit der Zählung noch hier befinden. Sollten sie an dem Tage, der für ihre Zählung bestimmt ist, sich nicht mehr in Wien befinden, so haben sie der Meldepflicht am Orte ihres Aufenthaltes zu genügen. Auch jene Witwen, die sich wieder verheiratet haben, sind zur Meldung verpflichtet.

In gleicher Weise haben die Witwen gefallener und verstorbener und die Gattinnen vermißter Krieger ihre leiblichen ehelichen Kinder, deren Vater im Kriege gefallen, verstorben oder vermißt worden ist, zur Zählung anzumelden.

Alle anderen hinterbliebenen Kinder des Gefallenen, Verstorbenen oder Vermißten, insbesondere doppelt verwaiste und uneheliche Kinder, die sich am 1. Juni 1918 in Wien aufhalten, sind von ihrem gesetzlichen Vertreter oder, wenn er abwesend ist, von der Anstalt oder dem Haupte jener Familie, in deren Mitte die Kinder leben, anzumelden. Hinterbliebene Kinder, die bereits verheiratet sind, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Den hinterbliebenen nicht angetrauten Lebensgefährtinnen und den Eltern und Großeltern des Verstorbenen oder Vermißten, die vor seiner Einrückung mit ihm im gemeinsamen Haushalte gelebt haben, wird in ihrem Interesse empfohlen, sich zur Zählung zu melden. Ebenso wird die Meldung der Stief- und Pflegekinder des Verstorbenen oder Vermißten gewünscht. Durch die Zählung dieser nicht meldepflichtigen Hinterbliebenen, deren künftige gesetzliche Versorgung noch nicht feststeht, soll ein zusammenfassender Ueberblick über die Aufgaben der für sie nötigen Fürsorge gewonnen werden.